

## Informationsblatt zum Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- gültig ab 01.08.2019 -

Der Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Gemeindegebiet wird im Auftrag und mit Zustimmung des Landkreises Hildesheim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Gemeinde Harsum festgesetzt. Dabei soll der Kostenbeitrag grundsätzlich in seiner Höhe dem Elternbeitrag für die Kinderbetreuung der jeweiligen Altersgruppe in Kindertageseinrichtungen entsprechen (§ 3 Abs. 6 Kita-Vertrag).

Die Kostenbeiträge in der Kindertagespflege sind zu staffeln. Die Staffelung kann nach der täglichen Betreuungszeit vorgenommen werden (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Der Schul-, Familien- und Sozialausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die Erhebung von einheitlichen Elternbeiträgen für den Besuch der Krippengruppen in den Kindertagesstätten im Gemeindegebiet in Höhe vom **€ 34,00 je „Monatsbetreuungsstunde“** beschlossen.

Eine „**Monatsbetreuungsstunde**“ umfasst die Betreuung von **1 Stunde täglich an 5 Tagen in der Woche im gesamten Monat**.

Das bedeutet, dass auch der Kostenbeitrag in der Tagespflege **bis zum Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes** (danach nur für die über täglich 8 Std. hinausgehende Betreuungszeit) nach den in Anspruch genommenen Monatsbetreuungsstunden berechnet wird.

### Berechnungsbeispiele:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:30 = 5 Std. x € 34,00 = € 170,00 im Monat

Montag bis Mittwoch von 7:30 bis 12:30 = 5 Std. x 3 = 15 Std. an 3 Tagen ./ 5 = 3 Std. täglicher Durchschnittswert an 5 Tagen x € 34,00 = € 102,00 im Monat

Montag 5 Std., Dienstag 4 Std., Mittwoch 6 Std., Donnerstag 5 Std., Freitag 4 Std. = 24 Std. ./ 5 = 4,8 Std. täglicher Durchschnittswert an 5 Tagen x € 34,00 = € 163,20 im Monat.

Montag bis Sonnabend von 7:30 bis 12:30 = 5 Std. x 6 = 30 Std. an 6 Tagen ./ 5 = 6 Std. täglicher Durchschnittswert an 5 Tagen x € 34,00 = € 204,00 im Monat

Werden mehrere Kinder aus einem Haushalt beitragspflichtig in Tagespflege oder einer Tageseinrichtung betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das 2. Kind auf 70 %, für das 3. Kind auf 40 %. Ab dem 4. Kind ist kein Kostenbeitrag mehr zu erheben.

Sollte der Kostenbeitrag eine **nicht zumutbare Belastung** darstellen, können sich die Eltern im Familien- und Kinderservicebüro beraten lassen und einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass stellen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Nicht zuzumuten ist die Belastung durch Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Auch wenn die Eltern keine dieser Sozialleistungen beziehen, können sie einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags stellen. Es erfolgt dann im Einzelfall eine Berechnung zur Feststellung der zumutbaren Belastung.